

# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenfelden

---

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür-KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenfelden vom 26.07.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden in der Sitzung vom 15.06.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel
- § 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
- § 6 Unterhaltungsgebühren
- § 7 Verwaltungsgebühren
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenfelden vom 26.07.2021 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:

a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.

b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Hohenfelden gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beantragung einer Leistung, spätestens mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

(1) **Wahlgrabstätte Erdbestattung** (20 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen **385,00 €**  
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **19,25 €**

(2) **Wahlgrabstätte Erdbestattung** (30 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung und bis zu vier Urnen)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen **494,00 €**  
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **16,47 €**

(3) **Wahlgrabstätte Erdbestattung doppelt** (30 Jahre Ruhezeit, für zwei Erdbestattungen und bis zu acht Urnen)

**916,00 €**

- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **30,53 €**

(4) **Urnengrabstätte** (20 Jahre Ruhezeit, für bis zu vier Urnen)

- Urnengrabstätte **399,00 €**

- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **19,95 €**

(5) **Urnengemeinschaftsgrabstätte - mit Inschrift an der Stele** - (20 Jahre Ruhezeit, für eine Urne, inkl. Pflege, mit Inschrift eines Vornamens, des Nachnamens, sowie des Geburts- und Sterbetages des Verstorbenen auf der Stele, das Nähere hierzu wird verwaltungsintern geregelt)

- Urnengemeinschaftsgrabstätte **1.119,00 €**

## **§ 6 Unterhaltungsgebühren**

(1) Für die Unterhaltung des Friedhofs wird eine jährliche Gebühr, mit der die Kosten für Wasser, Grasmahd und Baumpflegearbeiten abgegolten werden, erhoben. Die Gebühr entsteht am 1. des der Inanspruchnahme der Grabstätte folgenden Monats i. H. v. 1/12 der Jahresgebühr/ Monat des Kalenderjahres und sodann zum Jahresbeginn eines jeden Jahres. Sie wird sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides und sodann jeweils zum 31.01. des Erhebungsjahres fällig.

(2) Die jährliche Gebühr beträgt für eine Grabstätte nach § 5 Abs. 1-4 **20,00 €**.

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (volle Jahre x Friedhofsunterhaltungsgebühr bzw. 1/12 je Monat bei Teilen eines Jahres) nach Abs. 2.

(4) Der Bescheid gilt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ThürKAG für die komplette Ruhezeit der jeweiligen Grabstätte als maßgeblich. Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern wird der Bescheid von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid ersetzt (§ 3 Absatz 2 Nr. 1 ThürKAG).

(5) Für das Jahr 2021 werden seitens der Gemeinde Hohenfelden keine Unterhaltungsgebühren erhoben. Diese wurden bereits von der Kirchengemeinde abgefordert und werden zu einem Anteil von 4/12 der Gemeinde Hohenfelden übertragen.

## § 7 Verwaltungsgebühren

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales  | 15,00 € |
| (2) Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art (z. B. Urnenplatzbescheinigung) | 10,00 € |

## § 8 Gleichstellungsklausel

Alle Bezeichnungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten für alle Geschlechter.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Hohenfelden, den 26.07.2021




Thomas Morche  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsnachweis:

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenfelden wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 08/2021 vom 7. August 2021 bekanntgemacht.

Hohenfelden, den 26.08.2021



Thomas Morche  
Bürgermeister

